

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rekom GmbH Boschstr. 3 D-89231 Neu-Ulm

1. Allgemeines:

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma rekom GmbH, D-89231 Neu-Ulm (nachstehend rekom genannt).

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen der Firma rekom sowie sonstige Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluß:

Angebote der Firma rekom sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Der Umfang der von rekom zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von rekom festgelegt; ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen und anwendbare besondere Geschäftsbedingungen der Fa. rekom. Die Fa. rekom behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

3. Installation, Schulung und Beratung:

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Soft- und Hardware selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch rekom, als auch die Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienerkräfte in die Bedienung der gelieferten Soft- und Hardware gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Sofern keine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bedingungen bereitgestellt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

4. Urheberrechte:

Alle Urheberrechte an Software und Dokumentation stehen ausschließlich der Fa. rekom zu. Bei dem Kommunikationspaket „traffic-fax“ stehen diese Rechte ebenfalls der Firma MKI zu. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde generell ein einfaches Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger enthaltenen Software. Dies dürfen nur - soweit zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer besonderen Rechtseinräumung. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig. Die Dekompilierung oder Diasssemblierung der vertragsgegenständlichen Software ist ebenfalls unzulässig. Unabhängig von etwaigen anderen Schadensersatzforderungen verpflichtet sich der Kunde für den Fall, indem er unbefugt Software oder dazugehörige Dokumentation oder von Ihm jeweils hergestellten Kopien davon, ganz oder teilweise an Dritte weitergibt oder nach Verlust des Nutzungsrechts weiter nutzt oder weitergibt, eine Vertragsstrafe in Höhe vom Zwanzigfachen des jeweils gültigen Listenpreises zu zahlen. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt rekom nach billigem Ermessen.

5. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang:

Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Hard- und Software nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler der Firma rekom unverzüglich anzuzeigen. Die Firma rekom ist berechtigt, von Ihr geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Firma rekom ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Preise

Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweils anfallenden Nebenkosten sowie der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise

vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet. Die Firma rekom ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als drei Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Die Firma rekom ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder die Vergütung durch Nachnahme zu erheben. Die Vergütung ist anderenfalls bei Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig und kann mit befreiender Wirkung nur an die Firma rekom unmittelbar oder auf ein von ihr angegebenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Ist der Kunde in Verzug geraten, so ist die Firma rekom berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch 6% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Er ist zur Zurückhaltung nur gegenüber Ansprüchen aus demselben Schuldverhältnis berechtigt.

7. Lieferfrist

Von rekom genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt worden sind. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen von rekom nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluß sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei rekom, Lieferanten und Distributoren.

8. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist rekom nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt rekom Schadensersatz, so beträgt dieser 50% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder rekom einen höheren Schaden nachweist.

9. Gefahrübergang, Gewährleistung

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Hard- und/oder Software auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Fa. rekom die Installation oder Kosten dafür übernommen hat. Wird die Auslieferung durch das Verhalten des Kunden verzögert, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dem Kunden ist bekannt, daß Fehler in Hardware, Software und Dokumentation nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Fa. rekom leistet für Mängel in der Weise Gewähr, daß Sie diese für den Kunden kostenlos behebt, oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder Überbrückung benennt. Der Kunde stellt der Fa. rekom alle für die Analyse des Mangels notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde jederzeit innerhalb der geschäftüblichen Zeiten Zugang zur Hard- und oder Software zu gewähren, oder diese zur Überprüfung zurückzusenden. Bei der Rücksendung muß der Kunde die Originalverpackung oder eine gleichwertige Verpackung verwenden. Geschieht dies nicht, so ist die Fa. rekom von den Gewährleistungspflichten befreit. Der Kunde hat die Hard- und Software unverzüglich nach Ablieferung bzw. Installation zu untersuchen und etwaige Mängel der Fa. rekom anzuzeigen, andernfalls ist von einer einwandfreien Funktion auszugehen. Bei Software hat die Mängelanzeige in nachvollziehbarer programm-technisch reproduzierbarer Form zu erfolgen. Für nicht reproduzierbare Mängel entfällt die Gewährleistung. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb sechs Monaten gerechnet ab Anlieferung bzw. Installation. Bei der Software entfällt die Gewährleistung hinsichtlich solcher Programme- oder Programmteile, die der Kunde geändert hat und für Mängel, Störungen und Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Mängel der Hardware, der Betriebssysteme oder darauf zurückzuführen sind, daß der Kunde es unterlassen hat, regelmäßig doppelte Datensicherung durchzuführen. Grundsätzlich übernimmt die Fa. rekom für Datenverlust bzw. -beeinträchtigung keine Gewähr, insbesondere während Installations-, Wartungs- und Servicearbeiten. Bei der Hardware entfällt die Gewährleistung, wenn der Kunde ohne unsere ausdrückliche Einwilligung technische oder bauliche Änderungen an der Hardware vorgenommen hat,

und für Mängel Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, übermäßige Beanspruchung, oder darauf zurückzuführen sind, daß der Kunde es unterlassen hat, regelmäßige Wartung der Hardware durchführen zu lassen. Für normale Abnutzung und Verschleiß der Hardware übernimmt die Fa. rekom keine Haftung. Fa. rekom haftet auch nicht, wenn Funktionsstörungen durch Elektrostatik, durch andere Geräte oder Spannungsschwankungen eintreten. Bei Kauf gebrauchter Hardware sind Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, ausgenommen für die Zusicherung einer Eigenschaft, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fa. rekom leistet keine Gewähr dafür, daß die überlassene Hard- und Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entsprechen. Generell kann keine Haftung irgendwelcher Art von rekom für Programme übernommen werden, welche mit Datenfernübertragung zu tun haben - dies gilt ebenso für eventuelle Änderungen der Eingabe- und Zugangsmodalitäten von BTX/T-Online Diensten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Etwaige über die vorstehenden genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schäden - insbesondere Folgeschäden werden von der Fa. rekom nicht getragen.

10. Eigentumsvorbehalt

Firma rekom behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware, den gelieferten Programmträgern und Dokumentationen bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Das Nutzungsrecht an Softwareprodukten geht erst nach restloser Bezahlung an den Kunden über, d.h. die Nutzung kann bei Zahlungsverzug durch die Fa. rekom untersagt werden. Dieses gilt ebenfalls für Miet- bzw. Finanzierungsverträge, bei denen der Kunde mit mehr als einer Ratenzahlung (z. B. Monatsrate) in Verzug gerät. Ist der Kunde Vollkaufmann gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder mehrere Forderungen von der Fa. rekom in eine laufende Rechnung aufgenommen und dem Saldo nicht ausdrücklich in Schriftform widersprochen wurde. Erfolgt die Lieferung von Hard- und Software auf der Grundlage mehrerer Einzelverträge, so geht das Eigentum bzw. Nutzungsrecht erst mit Bezahlung aller gestellten Rechnungen auf den Kunden über, sofern die Einzelverträge zeitlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Der Kunde hat die Vorbehaltsware bzw. -software mit kaufmännischer Sorgfalt für die Fa. rekom zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bereits mit Abschluß dieser Vereinbarung an die Firma rekom ab. Die Firma rekom nimmt die Abtretung an. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist die Firma rekom berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Die Firma rekom ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen. Bei einem Rücknahmerecht ist die Fa. rekom berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern der Firma rekom bzw. ermächtigten Dritten Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat die Firma rekom von Zugriffen Dritter auf das Eigentum der Firma rekom oder die an die Firma rekom abgetretenen Forderungen und Ansprüche insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Beschlagnahmen, sowie von allen anderen am Eigentum der Firma rekom eingetretenen Schäden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

11. Daten- und Geheimnisschutz

Der Kunde und Firma rekom sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Der Kunde ermächtigt die Firma rekom, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

12. Schlußbestimmungen

Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Neu-Ulm. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen Neu-Ulm als Gerichtsstand vereinbart.
Neu-Ulm, den 03.03.2001